

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

263 (9.11.1869)

Beilage zu Nr. 263 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. November 1869.

Dänemark.

Kopenhagen, 2. Nov. (Hamb. Nachr.) Mit dem isländischen Postdampfschiff, dem letzten dieses Jahres, sind Nachrichten aus Island eingetroffen. Ehe das Althing auseinanderging, beschloß es, d. h. die 20 anwesenden Mitglieder, eine Adresse an den König, worin um erneuerte Vorlegung der Verfassungssache unter zuzugestehender befristeter Befugniß des Things gebeten wurde. Die aus 7 Mitgliedern bestehende Regierungspartei, als deren wesentlicher Führer der Legationsrath Dr. G. Thomsen zu betrachten, hatte vorher das Lokal verlassen, um die Versammlung unvollständig zu machen. Nach der Althingordnung müssen nämlich drei Viertel der Mitglieder bei Vornahme solcher Sachen zugegen sein. Den Schluß der kurzen Session bildete eine Rede des königl. Kommissärs, Stiftsamtmann Finjen, worin er die vermeintlich begangenen Mißgriffe des Things hervorhob, und eine Rede des Präsidenten Jon Sigurdson, der natürlich den Standpunkt der Opposition feilscht. Nachdem nun die letzten entscheidenden Berichte des Stiftsamtmanns hier eingetroffen sind, kann man die Odroppirung eines Gesetzes, betreffend Islands Stellung zur Monarchie und Feststellung des vom Königreich zu leistenden Beitrags, baldigst erwarten. Man nimmt an, daß die Isländer ihre Opposition tann nicht weiter führen wollen, sondern sich damit begnügen, ihren Standpunkt im Prinzip oder in der Theorie gewahrt zu haben.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XX. Gesetz-Entwurf. Die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die badische Bank betr.

Art. 1. Einer Aktiengesellschaft, welche zur Gründung einer Bank mit dem Sitz in Mannheim die Staatsgenehmigung erlangt, wird unter folgenden Bestimmungen das Recht verliehen, Banknoten auszugeben.

Art. 2. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf das Dreifache des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Art. 3. Die Banknoten dürfen nicht in Stücken unter zehn Gulden angefertigt werden. Von den auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von 10 Gulden, der Mehrbetrag nur in Stücken von nicht unter fünf und dreißig Gulden bestehen.

Art. 4. Der Gegenwerth des Gesamtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets mindestens zu einem Dritteltheil in Silbergeld oder Silberbarren und zu zwei Dritteltheilen in Wechseln oder Gold verträglich sein. Bei dieser Deckung dürfen nur solche Wechsel oder denselben gleichgestellte wechelmäßige Anweisungen in Anrechnung kommen, welche mindestens zwei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen.

Art. 5. Die Bank ist verpflichtet, an jedem Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, und zwar mindestens 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags, auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen. Die Einlösung darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhandeln gekommen sind. Sperriebefehle gegen die Einlösung der Banknoten sind unstatthaft.

Art. 6. Die Bank kann ihre Noten oder gewisse Sattungen derselben mittelst statutenmäßiger öffentlicher Bekanntmachung zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten unter Bestimmung einer Einlösefrist von mindestens zwei Jahren mit der Wirkung einrufen, daß bezüglich der innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten die Einlösepflicht (Art. 5) aufhört.

Art. 7. Es ist für vernichtete Noten der Bank kann an dieselbe nicht gefordert werden. Abgenützte, zerstückelte oder sonst beschädigte Banknoten hat die Bank gegen baares Geld umzuwechseln, wenn die Richtigkeit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann. Die §§ 522 bis 530 und § 532 des Strafgesetzbuchs finden auch auf die Banknoten Anwendung.

Art. 8. Die Bank kann ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Bestimmungen zu treffen über 1) den Zinsfuß bei Darlehen, 2) die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Kaufpfandverträge, 3) die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Kaufpfand in und außer der Eant, 4) die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Kaufpfand eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sache. Die desfallsigen Bestimmungen der Statuten sind in dem Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 9. Die Banknoten haben ein allgemeines Vorzugsrecht nach den Staatsforderungen gemäß L.R. 2101 und 2104.

Art. 10. Der Geschäftskreis der Bank soll sich auf solche Geschäfte beschränken, welche die Sicherheit der Noteneinlösung nicht gefährden. Hiernach kann die Bank nur folgende Geschäfte betreiben: a. Diskontirung, An- und Verkauf von Wechseln und Anweisungen, wie sie Art. 4 als Deckungsmittel bezeichnet; b. An- und Verkauf von Gold und Silber, gemünzt und in Barren; c. Verabreichung verzinslicher Darlehen mit kurzen Heimzahlungsfristen und gegen Verpfändung 1) von gemünztem Gold oder Silber, von Gold oder Silber in Barren, von Gold- oder Silbergeräthschaften, oder 2) von anerkannt soliden Staatspapieren, landesherrlichen Obliga-

tionen und Schulbuktunden öffentlicher Korporationen, insbesondere deutscher Staaten, sowie von anerkannt soliden hypothekarischen Partialschuldverschreibungen, Aktien oder Obligationen industrieller und landwirthschaftlicher Unternehmungen, sofern solche Dividenden oder Zinsen bezahlen, mit Ausschluß der eigenen Aktien der Bank und der nicht voll eingezahlten Wertpapiere; 3) von Wechseln und Anweisungen, welche diskontirt oder gekauft werden dürfen (lit. a.); 4) von Waaren, welche der Bank unmittelbar unter ihren Verschluß gegeben werden; 5) von Niederlagscheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnstellen, sowie anerkannt solider Privatlagerhäuser, sofern diesen Niederlagscheinen die betreffenden Waarenfacturen und Feuerverversicherungs-Police beigelegt sind; d. An- und Verkauf der nach lit. c. Ziffer 2 bezeichbaren Sattungen von Wertpapieren mit der Beschränkung, daß der Gesamtbetrag der angekauften Papiere, soweit sie nicht Bestandtheile des Reservefonds bilden, den fünften Theil des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf; e. Versorgung der Einkassirung und Auszahlung von Geldern, letzteres unter der Voraussetzung vollständiger Deckung oder Sicherleistung Seitens des Auftraggebers; f. Ausstellung von Anweisungen der Bank auf sich und auf ihre Zweigniederlassungen, d. h. gleichen Annahme von Geld gegen Schuldscheine, gegen Anweisungen auf die Zweigniederlassungen der Bank, gegen Darlehensbücher oder in laufender Rechnung, wobei eine Verzinsung nur im Falle einer bedingten Rückzahlungsfrist von nicht unter 90 Tagen stattfindet. Die desfallsigen Schuldbeträge der Bank müssen stets durch einen denselben entsprechenden Vorrath an Wechseln von der in Art. 4 bezeichneten Eigenschaft oder an baarem Geld oder Barren besonders gedeckt sein; g. Das Girogeschäft, wobei jedes Girokonto ein Guthaben des Inhabers an die Bank nachweisen muß; h. Aufbewahrung von Werthgegenständen.

Art. 11. Andere als die in § 10 bezeichneten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben, insbesondere sind ihr An- und Verkauf von Wertpapieren aus Zeit für eigene oder fremde Rechnung, sowie Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, außer für die Zwecke ihres eigenen Betriebs oder zur Sicherstellung und Vollstreckung einer Forderung, unterlagt.

Art. 12. Die Bank ist verpflichtet, in der ersten Woche jeden Kalendermonats einen Auszug ihrer Bücher nach einem von der Staatsregierung genehmigten Schema öffentlich bekannt zu machen, woraus der wirkliche Stand der Activa und Passiva am Schluß des abgelaufenen Monats, und insbesondere die Summen der umlaufenden Noten sowie der ihre Deckung bildenden Werthe ersichtlich sind.

Art. 13. Die Regierung überwacht die Einhaltung des gesetz- und statutenmäßigen Zustandes der Bank sowie die Erfüllung der besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung. Die Bank hat auf Verlangen den Beauftragten der Regierung Auskunft über ihre Verwaltung und ihren Geschäftsbetrieb zu erteilen, denselben Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, auch ihre Bestände an Banknoten und Werthen aller Art vorzuweisen.

Art. 14. Die Bank unterliegt der gesetzlichen Besteuerung mit der Maßgabe, daß alle deren gesamtes gewerbsteuerpflichtiges Betriebskapital eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe angesehen wird. Die Vertheilung dieses Betriebskapitals auf den Hauptstift und die Zweigniederlassungen geschieht durch die Steuerdirektion im Benehmen mit der Bankverwaltung nach dem Verhältnis des Geschäftsumfanges der verschiedenen Niederlassungen im jeweils vorausgegangenen Jahr. Außerdem hat die Bank an die Staatskasse für das Recht der Notenausgabe noch eine besondere Abgabe zu entrichten, bestehend in einem Fünftel desjenigen Ueberschusses am jährlichen Reingewinn, welcher nach Abzug einer Dividende von 5 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre, sowie der statutenmäßig in den Reservefond einzuwerfenden und als Gewinnantheil an die Bankbeamten fallenden Beträge sich ergibt.

Art. 15. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten wird für die Dauer von 25 Jahren erteilt.

Art. 16. Die Ministerien des Handels und der Finanzen sind, jedes, soweit es seinen Geschäftskreis berührt, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. (Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

Während der beiden ersten Quartale d. J. wurden in den Zollverein an Webeloffen und Webefabrikaten eingeführt: 1,194,000 Zentner rohe Baumwolle gegen 1,229,000 Zentner in derselben Periode des Jahres 1868; 163,000 Zentner ein- und zweibrüstiges Baumwollen-Garn gegen 177,000 Zentner im Vorjahr; 4700 Zentner drei- und mehrbrüstiges Baumwollen-Garn gegen 4300 Zentner im Vorjahr; 4500 Zentner rohe und gebleichte dicke Baumwollen-Gewebe gegen 6800 Zentner im Vorjahr; 3400 Zentner lose Baumwollen-Gewebe gegen 2900 Zentner im Vorjahr; 16,000 Zentner Coocongide gegen 17,500 Zentner im Vorjahr; 2640 Zentner Waaren aus Seide gegen 2641 Zentner im Vorjahr; 2140 Zentner mit Baumwolle gemischte Seidenwaaren gegen 2060 Zentner im Vorjahr; 364,000 Zentner Schaafwolle gegen 469,000 Zentner im Vorjahr; 127,500 Zentner einfaches Wolleengarn gegen 133,600 Zentner im Vorjahr; 10,500 Zentner doppeltes u. Wolleengarn gegen 8600 Zentner im Vorjahr. Unter den eingeführten Wollewaaren befinden sich 16,100 Zentner Tuch, Zeug- und Strumpfwaaren gegen 13,000 Zentner in derselben Periode des Vorjahres. Die übrigen Posten importirter Wollewaaren erwiesen sich verhältnißmäßig als gering.

Wien, 4. Nov. (N. Fr. Pr.) Die Operationen gegen die Insurrektion haben in Dalmatien rascher begonnen, als nach den letz-

ten Berichten vorausgesehen war. Zunächst wurde die aufständische Zupa in Angriff genommen, ein beiläufig sechs Quadratmeilen großer, zwischen dem Meere und Montenegro sich hinziehender Landstrich. Die Zupa ist der wohlhabendste und fruchtbarste Theil von Dalmatien, gegen Osten sehr gebirgig und von einer Cattaro mit Dubua verbindenden Straße durchschnitten. Längs dieser Straße drängten die von General Dormus und Oberst Fischer geführten Truppen von Norden gegen Süden vor, während eine Abtheilung Truppen unter Oberst Schönfeld vom Süden gegen Norden herauf operirt. Der Plan ist offenbar, die Insurrektion zwischen zwei Feuer zu bringen, zu theilen und einerseits gegen die Küste, andererseits gegen Montenegro abzuwürgen. Gestern und heute drangen die Kolonnen unter Dormus und Fischer festend vor. Das Hauptquartier derselben befand sich gestern in Sutvara und wurde die von Natur aus sehr starke und von den Insurgenten hartnäckig verteidigte Position von Sisse nach vierstündigem Kampfe im Laufe des gestrigen Tages genommen. Die Truppen standen gestern bereits auf der Linie zwischen Sisse und Kubaj, im Herzen der Zupa. Im Laufe des heutigen Tages dürften die Truppen gegen das kaum eine Stunde südlich von Sisse gelegene Fort Stanjevoich vorgerückt sein, dessen Einnahme einen harten Kampf kosten wird. Die Verluste der Truppen in den Kämpfen des gestrigen Tages werden in den uns zugegangenen Telegrammen als unbedeutend bezeichnet. Nähere Angaben dürften indessen abzuwarten sein. Man hörte in den letzten Tagen viel von Unterwerfungsanträgen der Zupaner. Da dieselben nichtbestoweniger hartnäckigen Widerstand leisteten, so nehmen wir an, daß die Unterwerfungsanträge von nicht annehmbaren Bedingungen begleitet waren. Mit der voraussichtlich baldigen Bezwingung der Zupa ist wohl ein Hauptherd der Bewegung bewältigt; aber der Zustand kann auf anderen Punkten neuerdings aufsteuern. So im Landstrich nördlich von Cattaro und südlich von Dubua. Bestätigt es sich aber, daß Montenegro, trotz aller Sympathien mit den Aufständischen, sich ruhig verhält, und daß die Grenzen von Albanien und der Herzegowina von den Türken besetzt sind, so ist die Bewegung auf die Dauer hoffnungslos und wird die gänzliche Passivirung nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Den mannigfachen Bestrebungen unserer Zeit gegenüber, welche auf eine Emanzipation der Frauen hinielen, ist es nicht uninteressant, auch einmal die Stimme einer Frau zu hören, die sich im entgegengesetzten Sinn ausspricht. Eine amerikanische Dame, Miss Emma Webb, hielt kürzlich in Brooklyn einen Vortrag über „das wahre Ritterthum des Weibes“. Dies Ritterthum ist nach ihrer unmaßgeblichen Meinung in der Liebe, im Zauber der edlen, edlen Weiblichkeit enthalten, und sie sagt unter andern: „Ich kenne keinen widerlicheren, keinen abstoßenderen Anblick, als den eines Mannes, der sich zum Weibe zu machen sucht; — wenn es nicht etwa der eines Weibes ist, das sich zum Manne zu machen befreht. Solche geistige, sittliche und berufliche Verirrungen sind stets wider die Natur, und wo sie nicht der Thorheit entspringen, da müssen sie ihren Grund in der Verderbnis haben. Die zarte, sanfte, überzeugende Gewalt der Annuth macht das Weib tausendmal mehr fähig, den starrten Sinn des Mannes zu biegen, als die stoligen Argumente der Hartgefügigen, oder vielmehr hartzungigen Weiber, welche sich jetzt in der Welt breit machen. Die Zunge eines zornigen Weibes ist in der Gesellschaft dem Manne gegenüber so machtlos, wie das Lächeln der Liebe und Weichheit allmächtig ist. Das Weib übt mindestens ebensoviele Despotismus über den Mann aus, wie der Mann über das Weib. Es gibt auf der Welt keinen solchen Gewalthaber, wie die Frau es sein kann, wenn sie will. Aber ihre Herrschaft muß sie mit Sanftmuth und Liebendwürdigkeit ausüben. Gelüftet es den Frauen nach einer noch weitern Ausdehnung ihrer schon fast unumschränkten Gewalt? Durch Theilnahme an öffentlichen Versammlungen können sie nicht dazu kommen, sondern nur die Macht verlieren, welche sie jetzt besitzen. Durch den Stimmzettel wird die Frau nie eine solche Macht über den Mann ausüben können, wie sie es jetzt durch den Zauber der Weiblichkeit thut. Ein einziges gebildetes, b. scheidenes, hingebendes Weib wird im häuslichen Kreise, wenn sich ihr die Gelegenheit dazu bietet, mehr auf die Gesetzgebung des Landes einwirken können, als zehntausend Blauschürmpfe, welche ihrem Herzen in Versammlungen Luft machen.“

Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kapitän Meier, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erpedit von Hrn. August Bolten, William Miller's Nachf., am 3. Nov. von Hamburg via Havre nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 52 Passagiere in der Kajüte und 501 Passagiere im Zwischendeck, sowie 800 Tons Ladung.

Hamburg, 3. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Gimbria“, Kapitän Haack, welches am 20. Okt. von hier und am 23. Okt. von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 1 Stunde am 2. ds., 3 Uhr Nachmittags, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

6. Nov.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Proz.	Wind.	Himmelm.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	27° 3,5''	+ 6,6	0,92	E. W.	sz. bed.	Sturm, Regen
Morg. 2 "	27° 3,6''	+ 8,8	0,80	"	"	Sturm
Nacht 9 "	27° 5,9''	+ 6,0	0,79	"	sz. bed.	windig, kühl
7. Nov.						
Morg. 7 Uhr	27° 9,0''	+ 2,1	0,85	E. W.	sz. bed.	windig, kühl
Morg. 2 "	27° 9,2''	+ 5,6	0,60	"	"	"
Nacht 9 "	27° 10,4''	+ 4,1	0,83	"	sz. bed.	Regen, kühl

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Aufforderungen.

E.645. Nr. 2148. Karlsruhe. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Schneidmüllers Karl Pfeiffer von Wilsdorf...

So geschah Karlsruhe, den 12. Juli 1869. Nr. 3147. Dies wird dem unsät herumsiehenden Beklagten...

Karlsruhe, den 3. November 1869. Groß. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer. Senger.

Nagel.

E.621. Nr. 7166. Kort. J. S. des Groß. Domänenfiskus gegen unbekanntes Veräußerer.

Das Groß. Domänenrat besitzt auf der Gemarkung Helmlingen eigenthümlich folgende Liegenschaften...

Auf Antrag desselben werden nun alle diejenigen, welche daran in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte oder leibrentliche oder fideikommissarische Ansprüche haben...

binnen zwei Monaten dießfalls anzumelden, widrigenfalls dieselben dem Groß. Domänenrat beziehungsweise dem neuen Erben gegenüber, verloren gehen.

- 1) Grundstück Nr. 18. 370 Rth. Ader im Ortsetler (Kamm. Helmlingen), einer. Christian Zimmer 2 und Jakob Zimmer 6, ander. Nikolaus Zimmer 4.
2) Grundstück Nr. 27. 251,22 Rth. Ader und Gärten, einer. Martin Zimmer, ledig, ander. Aufhäuser.
3) Grundstück Nr. 88. 123,29 Rth. Ader in Au, einer. Adam Hiland, ander. Michael Wagner.
4) Grundstück Nr. 186. 89,40 Rth. Ader im Ortsetler, einer. Karl Zimmer, ander. Freiherr von Geyling-Altheim in Freiburg.
5) Grundstück Nr. 207. 238 Rth. Ader, einer. Adam Kapp, ander. der Weg.
6) Grundstück Nr. 258. 2 Morgen 232 Rth. Ader im Amstberg, einer. Febr. von Geyling, ander. der Weg.
7) Grundstück Nr. 278. 1 Morgen 283 Rth. Ader und Riedgrube in Bauerematie, einer. Gemarkung Scherzheim, ander. Georg Wagner 2. und Martin Zimmer.
8) Grundstück Nr. 303. 130,90 Rth. Ader in Hagel, einer. v. Rutenar, ander. Georg Wagner 2.
9) Grundstück Nr. 314. 68,60 Rth. Ader in Hagel, einer. Jakob Kapp 2, ander. Jakob Walter von Helmlingen.
10) Grundstück Nr. 324. 1 Morgen 128 Rth. Ader, einer. Fr. von Geyling in Freiburg, ander. Karl Zimmer.
11) Grundstück Nr. 336. 1 Morgen 180 Rth. Ader, einer. Georg Kapp 1, ander. Gemarkung Scherzheim.
12) Grundstück Nr. 342. 278 Rth. Ader im Langenjaun, einer. Gemarkung Scherzheim, ander. Adam Hiland 2 von Helmlingen.
13) Grundstück Nr. 465. 256 Rth. Ader im Stein, einer. Fr. v. Geyling in Freiburg, ander. Christian Zimmer.
14) Grundstück Nr. 514. 198,80 Rth. Ader im Kriehersbach, einer. Georg Zimmer 3, ander. Jakob Kapp 4.
15) Grundstück Nr. 587. 1 Morgen 312 Rth. Ader im Grobfeld, einer. Gottfried Kapp von Scherzheim, ander. Aufhäuser.
16) Grundstück Nr. 615. 354 Rth. Ader, einer. v. Rutenar, ander. Christian Zimmer 2.
17) Grundstück Nr. 630. 1 Morgen 68 Rth. Ader, einer. Philipp Fritz von Scherzheim, ander. Christian Kapp 2.
18) Grundstück Nr. 636. 205 Rth. Ader, einer. Nikolaus Zimmer 4, ander. Christian Kapp 2.
19) Grundstück Nr. 666. 2 Morgen 379 Rth. Ader, einer. Gemarkung Scherzheim, ander. David Bahl von Scherzheim.
20) Grundstück Nr. 675. 138,70 Rth. Ader, einer. Jakob Kapp 6, in Scherzheim, ander. Ludwig Zimmer 3 von Helmlingen.
21) Grundstück Nr. 677. 243 Rth. Ader und Weg, einer. Gemeinde Helmlingen und Mudenloch, ander. selbst u. a.
22) Grundstück Nr. 686. 283 Rth. Ader, einer. Katharina Pfeiffer, ledig, ander. Jakob Kapp 4.
23) Grundstück Nr. 689. 1 Morgen 128 Rth. Ader, einer. Christian Kapp 2, ander. Christian Kapp 3 von Helmlingen.
24) Grundstück Nr. 692. 1 Morgen 264 Rth. Ader, einer. Christian Haniel von Mudenloch, ander. Mathias Kapp von Scherzheim.
25) Grundstück Nr. 696. 2 Morgen 303 Rth. Ader, einer. Jakob Zimmer 4, ander. Mathias Kapp 2.
26) Grundstück Nr. 707. 324 Rth. Ader, einer. Mathias Ludwig 3, ander. Jakob Ludwig 2.
27) Grundstück Nr. 714. 322 Rth. Ader, einer. Jakob Haniel 4, ander. Jakob Walter von Helmlingen.
28) Grundstück Nr. 718. 1 Morgen 181 Rth. Ader, einer. Aufhäuser, ander. Christian Kapp.
29) Grundstück Nr. 721. 2 Morgen 78 Rth. Ader

allda, einer. Christian Kapp 1, ander. Michael Schneider 2.

- 30) Grundstück Nr. 726. 2 Morgen 114 Rth. Ader, einer. Gemeinde Helmlingen und Mudenloch, ander. Michael Stausen Bwe.
31) Grundstück Nr. 736. 2 Morgen 2-2 Rth. Ader, einer. Christian Kapp 3, von Scherzheim, ander. Michael Schneider 2.
32) Grundstück Nr. 738. 3 Morgen 15 Rth. Ader, einer. Michael Schneider 2, ander. Gemeinde Helmlingen und Mudenloch.
33) Grundstück Nr. 741. 209 Rth. Ader, einer. Christian Kapp 4, ander. Jakob Kapp 6 von Scherzheim.
34) Grundstück Nr. 744. 114,80 Rth. Ader, einer. Friedrich Meile, ledig, von Scherzheim, ander. Aufhäuser.
35) Grundstück Nr. 749. 173 Rth. Ader, einer. Michael Stausen Bwe., ander. Johann Hermann von Mudenloch und Jakob Kapp in Amerika.
36) Grundstück Nr. 752. 238 Rth. Ader, einer. Joh. Hermann von Mudenloch, ander. Gemeinde Helmlingen und Mudenloch.
37) Grundstück Nr. 754. 323 Rth. Ader, einer. Gemeinde Helmlingen und Mudenloch, ander. Joh. Stetter von Helmlingen und Gemeinde.
38) Grundstück Nr. 758. 279 Rth. Ader in Grobfeld, einer. Gemeinde Helmlingen und Mudenloch, ander. Martin Haniel 2.
39) Grundstück Nr. 771. 169,50 Rth. Ader, einer. Jakob Wahl 3 von Mudenloch, ander. Dorothea Kapp, ledig.
40) Grundstück Nr. 787. 240 Rth. Ader, einer. Dorothea Kapp, ledig, ander. Jakob Wahl 3 von Mudenloch.
41) Grundstück Nr. 792. 2 Morgen 96 Rth. Ader, einer. Jakob Fritz, ledig, von Mudenloch, ander. Nikolaus Zimmer 3.
42) Grundstück Nr. 804. 234 Rth. Ader in Hirschbach, einer. Jakob Walter, ander. Gemeinde.
43) Grundstück Nr. 812. 9 Morgen 274 Rth. Ader in Geigenort, einer. v. Rutenar, ander. Katharina Mann Erben in Mudenloch.
44) Grundstück Nr. 200. 1 Morgen 8 Rth. Wiese in Dönnau, einer. Friedrich von Geyling in Freiburg, ander. Nikolaus Zimmer 4.
45) Grundstück Nr. 225. 3 Morgen 192 Rth. Ader in Althaus, einer. Gemarkung.
46) Grundstück Nr. 827. 3 Morgen 210 Rth. Ader, Wiese und Wald im See, einer. Gemeinde, ander. Straße.
47) Grundstück Nr. 831. 2 Morgen 295 Rth. Ader in Hirschbach, einer. Christian Haniel, ander. Jakob Goll von Scherzheim.
48) Grundstück Nr. 843. 1 Morgen 8 Rth. Ader, einer. Karl Zimmer, ander. Jakob Wahl 4 von Mudenloch.
49) Grundstück Nr. 847. 2 Morgen 384 Rth. Ader, einer. Christian Zimmer 2 Bwe., ander. Jakob Wahl 3 von Mudenloch.
50) Grundstück Nr. 863. 1 Morgen 201 Rth. Ader in Kienfeld, einer. Jakob Zimmer 9, ander. Michael Stausen, ledig, von Mudenloch.
51) Grundstück Nr. 1013. 4 Morgen 139 Rth. Ader in Althaus, einer. Jakob Wahl 3, von Mudenloch, ander. Mathias Lett von Nichtenau.
52) Grundstück Nr. 1039. 270 Rth. Ader, einer. Johann Walter 2, ander. Adam Wahl 3 von Mudenloch.
53) Grundstück Nr. 1047. 173,20 Rth. Ader, einer. Jakob Kapp in Mudenloch, ander. Semine Christmann, ledig, von Mudenloch.
54) Grundstück Nr. 1114. 1 Morgen 136 Rth. Ader in Au, einer. Nikolaus Eckert und Karl Ludwig's Bwe. von Helmlingen, ander. Freiherr von Geyling in Freiburg.
55) Grundstück Nr. 1125. 4 Morgen 211 Rth. Ader, Wiese und Weg, einer. Jakob Wahl 4, Erben von Mudenloch, ander. Adam Kapp und Jakob Zimmer 9.
56) Grundstück Nr. 1054. 3 Morgen 397 Rth. Wiese in Grünmatt, einer. Georg Wagner 2 u. A., ander. Aufhäuser.
57) Grundstück Nr. 1103. 152,80 Rth. Wiese in Au, einer. Christian Eckert 2 in Mudenloch, ander. Georg Zimmer 3.
Kort, den 16. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Kappstein.

Verfallensverfahren.

E.618. Nr. 15957. Mühlheim. Anna Maria Roser von Wangen, welche im Jahr 1849 nach Afrika gereist ist und seitdem keinerlei Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefunden.

binnen Jahresfrist ihren Aufenthaltsort oder anzugeben, widrigenfalls sie für verfallen erklärt und ihre mutmaßlichen Erben in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens eingesetzt werden würde.

Mühlheim, den 29. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Koblentz.

Die Verfallensfrist der Jakob Deilacker Ehefrau in St. Louis, Elisabetha, geb. Männele, von Mailenbühl betr.

Die im Betreff Genannte ist nach Amerika ausgewandert und hat seit mehreren Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Die Betheiligten werden aufgefunden, binnen Jahresfrist Nachricht über die Vermöge zu ertheilen, da diese sonst für verfallen erklärt würde.

Obalsch, den 31. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Kärcher.

Entmündigungen.

E.610. Nr. 11,698. Sinsheim. Da Johann David Söler von Walbangeloch unserer Aufforderung vom 22. Juli 1868 keine Folge gegeben hat, so wird er für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherstellung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Sinsheim, den 27. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Ros.

Entmündigungen.

E.639. Nr. 10,811. Säckingen. Barbara Senger, ledig, von Niebelschornbad wurde durch Erkenntnis vom 15. v. M., Nr. 10,119, wegen blei-

kender Gemüthschwäche entmündigt und ihr in der Person des Kaspar Rüttmayer von dort ein Vormund bestellt.

Säckingen, den 3. November 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Stehle.

E.638. Nr. 10,812. Säckingen. Ruf.

Johanna Brütche, ledig, von Murg wurde durch Erkenntnis vom 4. v. M., Nr. 9792, wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und ihr in der Person des Johann Pfeiffer, Waisenrichter von dort, ein Vormund bestellt.

Säckingen, den 3. November 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Stehle.

E.641. Nr. 9483. Triberg. Ruf.

Mathias Kienzler von Gremmelbach wurde durch dieses Erkenntnis vom 27. September d. J. wegen Blödsinns entmündigt und für denselben Martin Dold von Gremmelbach als Vormünder bestellt.

Triberg, den 23. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Martin.

Erbeinweisungen.

E.637. Nr. 18,925. Mosbach. Auf Ableben des Bürgers und Stenbauers Mathias Heiman von Reichart hat dessen Witb. Katharina Margaretha, geborne Gantner, von da um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten. Einwaige Einprägen sind binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde.

Mosbach, den 4. November 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Heres.

Erbsorderungen.

E.605. Konstanz. Paul Einhart von hier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird hiermit, als zur Erbschaft seines dort verlebten Vaters, des Fiedermehlers Alois Einhart, berufen, zur Erbscheidung desselben mit dem vorgeladen, daß, wenn er binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Konstanz, den 31. Oktober 1869. Groß. Notar. A. Krieger.

E.624. Stadt Rehl. David Doll von Leutenheim, vor mehreren Jahren nach Nordamerika abgereist, ist zur Erbschaft auf Abben der Margaretha Doll von Leutenheim berufen, dessen Aufenthalt aber unbekannt, weshalb derselbe zur Abrechnung der Erbschaft mit Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, mit dem Bewerten öffentlich vorgeladen wird, daß im Falle d. Nichterscheinens die Erbschaft lediglich demselben zugewiesen würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stadt Rehl, den 2. November 1869. Der einseitige Notar: Metz.

Handelsregister-Einträge.

E.616. Nr. 12,818. Emmendingen. Unter Nr. 59 wurde mit Bechluss vom heutigen an das Firmenregister eingetragen: Die Firma Hermann War Dreher in Theningen; Inhaber der Firma in Kaufmann Hermann War Dreher in Theningen. Laut Ehevertrag desselben mit Elsie, geb. Dietz, von Theningen vom 5. Nov. 1868 wird jeder Theil 50 fl. in die Vermögenshaft ein, und all. übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und künftige Vermögen beider Eheleute wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen und die Fahihaftigkeit der Eheleute, den 27. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Meyer.

E.570. Nr. 21,016. Waldshut. Heute wurde in das Gesch. Register d. J. 19 eingetragen die Firma 'Waldshut' in Waldshut. Inhaber sind die Handwerker Sommer Guggenheim, ledig, und Martin Guggenheim von Theningen. Jeder Theilhaber hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Ehevertrag des Martin Guggenheim mit Emma Kapp von Waldshut, d. d. Konstanz, den 10. August d. J., worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft eintritt, das übrige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden aber davon ausgeschlossen bleibt.

Waldshut, den 27. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Sauer.

E.569. Nr. 21,017. Waldshut. In das Firmenregister d. J. 21 wurde heute eingetragen die Firma 'Johann Würth' in Unteroltingen. Inhaber ist Johann Würth, Handelsmann von da. Ehevertrag d. d. Theningen, den 2. November 1864, mit Rothburga Jäger von Reutach, worin jeder Theil 30 fl. in die Gemeinschaft eintritt, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden ausgeschlossen wird.

Waldshut, den 27. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Sauer.

E.568. Nr. 21,721. Waldshut. In das Firmenregister wurde heute eingetragen: 1) Unter d. J. 115. Die Firma 'Jakob Erdmühle' in Waldshut ist erloschen. 2) Unter d. J. 212. Die Firma 'Jakob Erdmühle's Witwe' in Waldshut. Inhaberin ist die Witwe des Jakob Erdmühle, Walpurga, geb. Sartori, von da.

Waldshut, den 28. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Sauer.

E.582. Nr. 24,772. Forstheim. Heute wurde ins Gesellschaftsregister eingetragen: Ulrich A. August v. A. wurde den Kaufleuten Emil und August Christmann, welche die Procura für die Firma 'Widemann & Kämpf & Co.' dahier ertheilt. Forstheim, den 27. Oktober 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Mittel.

Strofredtspflege.

E.636. Nr. 5031. Freiburg. Die Referenten Simon Rich, Karl Decherer und Josef Wernet von Elzach und Kasimir Wulle von Unteroltingen, welche sich aus ihrer Heimath entfernt und

bisher der militärischen Kontrolle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten in ihrer Heimath zu stellen oder schriftliche Nachricht von sich an die Ortsbehörde zu geben, widrigenfalls das Abwesenheitsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Freiburg, den 5. November 1869. Groß. Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons Freiburg Nr. 7.

E.644. Nr. 4041. Karlsruhe. Der Unteroffizier der Reserve Franz Anton Laub von Durbach, dessen Aufenthalt zur Zeit nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu stellen, unter dem Bedrohen, daß im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens das Abwesenheitsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Karlsruhe, den 5. November 1869. Groß. Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons Karlsruhe Nr. 4.

E.642. Nr. 8116. Kuzingen. Der flüchtige Schneidergeselle Wilhelm Knäusel von Gerolab, Amts Eberbach, ist der Entwendung eines Baars von 10 markirter Leinwand, im Werth von 4 fl. 30 kr., sowie des Betrages, im Betrag von 1 fl. 59 kr., d. N. des Schneiders Josef Preg von Eberbach, angeklagt.

Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.

Kuzingen, den 4. November 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Farenstgen.

Berweisungsbefehle.

E.617. Nr. 11,926. Konstanz. In Untersuchungssachen gegen Josef Wehrle von Engelfshand wegen Körperverletzung wurde durch Berweisungsbefehl vom 3. Juli d. J. ausgeprochen:

Es sei der ledige, 23 Jahre alte Tagelöhner Josef Wehrle von Engelfshand unter der Aufsichtsetzung:

daß er am 6. März d. J., Abends, auf dem Wege zwischen Engelfshand und Engelfshand mit vorbedachtem Einschleusen dem Peter Leber von Hirschholz mehrere Schläge, namentlich auf den Kopf, versetzt, und dadurch eine Körperverletzung zugefügt habe, welche eine vollständige Arbeitsunfähigkeit von 14 bis 20 Tagen, eine Beschränkung des Bewegens in seinen Berufskraftigen von weiteren 5 bis 6 Wochen, sowie endlich eine bleibende Verminderung des Gehörvermögens am linken Ohr zur Folge hatte, auf Grund des § 255 Ziffer 4 und 5, § 231 des St.G.B., § 26 Ziffer 1 der St.B wegen Körperverletzung mit Vorbedacht in Anschlagelaud zu verurtheilen und zur Aburtheilung an die Strafammer des Groß. Kreis- und Hofgerichts Konstanz zu verweisen.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Konstanz, den 3. Juli 1869. Groß. Kreis- und Hofgericht Konstanz, Kreis- und Anlagelammer. Prestinari, Schaaff.

Urtheilsverkündungen.

E.640. Nr. 11,553. Konstanz. J. A. S. gegen Friedrich Schnell von Altmannsorf und Carl Napoleon Bichsel, Johann Baptist Bortling, Hans Erhard Martin Kaiser und Gottfried Bernhard Wolf von Konstanz wegen Untergeldens in Erfüllung der Wechselschuld auf gefälschte Hauptprotektion zu Recht erkannt: Die Angeklagten Friedrich Schnell von Altmannsorf, Carl Napoleon Bichsel, Johann Baptist Bortling, Hans Erhard Martin Kaiser und Gottfried Bernhard Wolf von Konstanz seien des Untergeldens in Erfüllung ihrer Verbindlichkeit für schuldig zu erklären, und deshalb sei Jeder derselben in eine Geldstrafe von 200 fl., in 1/2 der Strafprotektion und in die Kosten seines Strafverfahrens zu verurtheilen. W. R. W. Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Konstanz, den 27. Oktober 1869. Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafammer. Atann.

E.632. Nr. 4045. Baden. J. A. S. gegen Barbara Schmidt, geb. Bannher, von Oberwiesheim wegen Betrugs, wird auf gefällige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagte sei des in fortgesetzter That, mittels der Ausübung ihres Gewerbes, theils in Betragsverhältnissen verübten Betrugs aus Genueinclud, im Betrage von über 25 fl., im U. Rückfall in ein gleichartiges Verbrechen schuldig, deshalb zu einer Kreisstrafanstalt für sechs Monate, wie zur Ertragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen; auch sei dieselbe schuldig, den Beschädigten, und zwar: dem Gastwirt Silbert in Baden 12 fl. 50 kr., dem Ehefrau des Rickenwirths Heimgann in Ringolsheim 11 fl. 30 kr., der Luise Schönbacher in Karlsruhe 11 fl. 23 kr. binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeiden zu bezahlen. W. R. W. Dies wird der flüchtigen Angeklagten andurch eröffnet.

Baden, den 29. Oktober 1869. Groß. Kreisgericht, Strafammer. v. Kottel.

Berwaltungssachen.

R.863. Nr. 8549. Schwyzingen. Der ledige, 28 Jahre alte Kutscher Josef Goss von Mühlheim hat um Wegzugbewilligung nachgesucht. Diefem Gesuche wird nach 14 Tagen stattgegeben werden; wovon etwaige Klüßiger zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntnis gesetzt werden.

Schwyzingen, den 5. November 1869. Groß. bad. Bezirksamt. Richarb.

Gemeindefachen.

R.858. Nr. 6121. Oberkirch. Josef Huber von Döppau wurde gemäß § 27 Abs. 9 d. Gem.Ordg. von Groß. Ministerium des Innern am 29. v. M., als Bürgermeister für die Gemeinde Döppau auf ein Jahr ernannt und heute verpflichtet.

Oberkirch, den 4. November 1869. Groß. bad. Bezirksamt. Krauß.